07/2007

INFORMATIONSBLATT
DES OSTTHÜRINGER
HOTEL- UND GAST-
STÄTTENVERBANDES e.V.
Vor dem Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
E-Mail: info@osthoga.de

VERBANDS REPORT

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Aus der Geschäftsstelle
II. Aus dem Steuerbüto
III. Der Notar informiert
IV. Unser Versicherungsmakler informiert
V. Gesundheitsreform
VI. Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

Sehr geehrte Mitglieder,sehr geehrte Damen und Herren,

Einladung

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder zu einer

Thüringen-Rundfahrt der Gastronomen

einladen, zu unserem gemeinsamen Ausflug, einem gemütlichen Tag mit Sehenswertem und Köstlichem.

Montag, den 16.07.2007
Abfahrt:
9.00 Uhr ab Schleiz Busbahnhof,
9.30 Uhr ab Neustadt/ Orla, Hotel Stadt Neustadt
10.15 Uhr ab Jena, Hotel „ Zur Weintraube“ in Winzerla

44,00 € pro Person
(Bitte pünktlich sein, hinterher schwimmen geht diesmal nicht!)
- Weingut Zahn, Großheringen, Weinprobe (inkl.)
- Mittagessen im Weingut (zahlt jeder individuell)
- Kutschfahrt im Saale-Holzland Kreis in den Reinstädter Grund (inkl.)
- Abendessen - Büffet - im Ferienhof „Reinstädter Grund“ (inkl.)
- Kultur (inkl.)

Mitzubringen sind: Ehepartner, Freund oder Freundin und gute Laune!

Die Rückfahrt ist für 21.30 - 22.00 Uhr geplant.

Anmeldung bitte in der Geschäftsstelle in Jena (03641/673145) bis spätestens 05.07.2007.
Bitte nehmen Sie die Überweisung der 44,00 € pro Person ebenfalls bis spätestens 05.07.2007 vor (Sparkasse Jena, BLZ: 83053030, Kto.: 90450).
Wir freuen uns heute schon auf einen schönen Tag.

Investitionszulagengesetz

Wir möchten noch einmal auf unseren Beitrag zum Investitionszulagengesetz im letzten Verbandsreport verweisen. Sie sollen wissen, dass mit Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 01.01.2007 auch für unser Gewerbe wieder die Möglichkeit besteht.
Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater darüber!

Offene Mitgliedsbeiträge

Wir bitten Sie, Ihre offenen Mitgliedsbeiträge für das I. und II. Quartal 2007 zu zahlen. Denken Sie dabei bitte auch gleich an das III. Quartal.

Herzlichen Dank im Voraus!

II. Aus dem Steuerbüro

Erholungsbeihilfen - kostengünstiges Urlaubsgeld für Ihre Mitarbeiter

Was sind Erholungsbeihilfen?
Erholungsbeihilfen stellen eine zusätzliche Vergütung dar, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer für Erholungszwecke (z.B. Urlaub oder Kur) gewährt. Grundsätzlich gehören Erholungsbeihilfen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Was ist zu beachten?
Erholungsbeihilfen können mit einem Steuersatz von 25% **pauschal** versteuert werden und sind somit sozialversicherungsfrei, wenn sie folgende Höchstbeträge im Kalenderjahr **nicht** übersteigen:

- 156 Euro für den Arbeitnehmer
- 104 Euro für seinen Ehepartner
- 52 Euro für jedes Kind

Es muss sichergestellt sein, dass die Erholungsbeihilfe auch tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Erholungsmaßnahme **(Urlaub)** innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe angetreten wird.

Hinweis: Es liegt **kein** steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn die Erholungsbeihilfe dem Arbeitnehmer zur Abwehr drohender bzw. Beseitigung bereits eingetretener Gesundheitsschäden durch eine **typische Berufskrankheit** zugewendet wird. In der Regel ist in diesen Fällen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Fazit:
Die Erholungsbeihilfe ist eine freiwillige zusätzliche Zahlung an Arbeitnehmer, die bis zu den oben genannten Höchstbeträgen steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Grob gerechnet ergeben sich für eine Familie mit 2 Kindern folgende Auswirkungen:
Bei einer maximalen Erholungsbeihilfe in Höhe von 364 _ (156+104+52+52) entstehen dem Arbeitgeber ca. 460 _ Kosten (statt ca. 750 _ Kosten, wenn der Betrag von 364 _ als normaler Einmalbetrag beim Arbeitnehmer ankommen soll).
Will der Arbeitgeber nur ca. 460 _ kosten für seinen Arbeitnehmer aufwenden, fließen dem Arbeitnehmer im Rahmen eines normalen Einmalbezuges lediglich ca. 170 _ zu.

III. Der Notar informiert

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschafts- und Schenkungssteuer – Vermögen jetzt noch „günstiger“ übertragen?

Mit einer am 31.01.2007 verkündeten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche steuerliche Bewertung von Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Kapitalvermögen als verfassungswidrig eingestuft. Gleichzeitig hat das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen und angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten derselben noch die geltende Regelung anzuwenden ist.
Nach geltendem Recht sind Grundstücke und Betriebsvermögen für die Bemessung der Erbschaftssteuer nur mit einem Teil ihres Verkehrswertes zu berücksichtigen, während andere Kapitalanlagen, wie Wertpapiere oder Bargeld, stets mit dem vollen Wert angesetzt werden. Wo wird z. B. bei bebauten Grundstücken und Eigentumswohnungen häufig nicht viel mehr als die Hälfte des tatsächlichen Wertes zugrunde gelegt. Wer Immobilien im Wert von 500.000 Euro erbt, zahlt daher deutlich weniger Erbschaftssteuer als der Erbe von Spareinlagen oder Wertpapieren mit gleichem Wert. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht jetzt als gleichheitswidrig beanstandet.

Wer deshalb eine Übertragung auf Grundlage der geltenden Regelung durchführen will, sollte sich allerdings bald Gedanken über eine Überlassung zu Lebzeiten machen, denn angesichts der Bedeutung der Erbschafts- und Schenkungssteuer als Einnahmequelle des Staates kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die eingeräumte Übergangsfrist von zwei Jahren ausschöpfen wird. Neben der Nutzung der derzeit geltenden Bewertungsvorteile hat die lebzeitige Übertragung immer den Vorteil, dass die steuerlichen Freibeträge hierdurch unter Umständen mehrfach ausgenutzt werden können. Nach der derzeit geltenden Regelung stehe alle zehn Jahre folgende Freibeträge jeweils in voller Höhe zur Verfügung (Beispiele):

- Ehegatten	307.000 €
- Kinder und Stiefkinder	205.000 €
- Enkel	51.200 €
- Geschwister, Schwiegerkinder	10.300 €
- übrige Personen (auch nichteheliche Partner)	5.200 €

Auch angesichts der bevorstehenden Neuregelung sollte jede Überlassung zu Lebzeiten gut überlegt sein. Ganz allgemein ist bei jeder Übertragung zu beachten, dass der Übergeber mit der Übertragung die Verfügbarkeitsbefugnis über den übertragenen Gegenstand verliert und er diesen nicht mehr an Dritte verkaufen oder für Kredite belasten kann. Auch die Vereinbarung von Vorbehaltsrechten für den Übergeber ändert an dieser Rechtslage grundsätzlich nichts.
In der aktuellen Situation gilt es darüber hinaus zu berücksichtigen, dass derzeit noch keine verlässlichen Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen Besteuerungsregelungen bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zwar eine einheitliche, am gemeinen Wert orientierte Bewertung aller Gegenstände gefordert. Gleichzeitig wurde in der Entscheidung aber dargelegt, dass eine verfassungskonforme Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durchaus auch Privilegien für einzelne Tatbestände vorsehen kann, wenn diese eindeutig als solche gekennzeichnet und durch Gemeinwohlaspekte gerechtfertigt sind. Ob die künftige Regelung in Einzelbereichen sogar zu Vorteilen gegenüber der bestehenden Rechtslage führt, ist vor diesem Hintergrund derzeit noch nicht absehbar.
In dieser schwierigen Entscheidungssituation hilft der Notar. Er berät die Beteiligten schon im Vorfeld umfassend, entwirft auf ihren Wunsch einen auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Vertrag und hält sie über die aktuellen Entwicklungen der Gesetzgebung auf dem Laufenden. So hilft Ihnen der Notar die Gestaltung zu finden, die Ihren Interessen am besten Rechnung trägt. Am Schluss erfolgt die notarielle Beurkundung, durch die eine Übertragung von Immobilien verbindlich wird.

IV. Unser Versicherungsmakler informiert

Es gibt 4 mögliche Lösungsansätze bei Lebensversicherungen

1. Die Kündigung

Ist im Sinne des Versicherers: er berechnet den Vertragswert, zieht zumeist noch einen satten Stornoabschlag ab und kehrt einen für den Kunden nicht überprüfbaren Rückkaufswert aus. Die stillen Reserven für diesen Vertrag werden aufgelöst und nicht an den Kunden ausgezahlt. Der so entstandene „Stornogewinn“ wird dem Unternehmen zugeführt, der Kunde geht leer aus.

2. Die Beitragsfreistellung

Das ist sachlich für den Kunden verlustreichste Variante: am vorhandenen Vertragsguthaben (Rückkaufswert) nimmt der Versicherer einen Stornoabzug vor und belastet den ohnehin schlecht verzinsten Vertrag weiterhin mit Verwaltungsgebühren. Für den Kunden wird damit praktisch keine Rendite mehr erwirtschaftet und der Gewinn verbleibt bei der Versicherung. Seine bereits eingezahlten Beiträge schmelzen dahin wie Butter in der Sonne.

3. Der Policenverkauf

Hier werden von diversen Fonds- und Abwicklungsgesellschaften Lebensversicherungsverträge ausgesuchter solventer Versicherungen aufgekauft, die dann vom Aufkäufer weiter geführt werden. Die Kundenvorteile überzeugen nur auf den ersten Blick: Der Kunde erhält einen um 3-7% höheren Rückkaufwert; der Kunde bleibt weiterhin versicherte Person – hat also eine kostenlose Todesfallabsicherung (abzüglich bereits von Aufkäufer geleisteter Zahlungen) und zahlt im Regelfall auf den Kaufpreis keine Kapitalertragssteuer. Jedoch zahlen die Versicherungsgesellschaften dem Kunden nur einen Bruchteil des realen Vertragswertes als Rückkaufswert aus (auch hier wieder: Stornoabzug), der tatsächliche „innere“ Wert des Vertrages liegt aber erheblich höher, hinzu kommen die laufenden Erträge und der Schlussüberschuss.

Diese Werte gelangen beim Policeverkauf zu Lasten des Kunden nicht zur Auszahlung. Der Kunde muss dabei als Verlust die Differenz zwischen erhöhtem Rückkaufswert und tatsächlichem Wert der Versicherung (eingezahlte Beiträge) sowie den Verzicht auf die Schlussüberschüsse hinnehmen.

4. Die Anfechtung des Vertrages mittels des LV-Doktors

Hier ist es die Zielstellung, für den Kunden zusätzliche, wesentlich über den Rückkaufswert hinausgehende Gelder bis hin zu sämtlichen eingezahlten Beiträgen von der Versicherung zurückzuholen.

Der Ablauf ist einfach und klar strukturiert: Der Kunde (oder für ihn der Makler, der bereits Partner des LV-Doktors ist) reicht einen bereits gekündigten und ausgezahlten Vertrag ein. Dann findet eine kostenlose Vorprüfung der Anfechtbarkeit des Vertrages statt. Im Anschluss erfolgt gegen eine vom Kunden zu entrichtende Prüfungsgebühr von 99,00 Euro durch die Hausjuristen zur Folge hat. Das beinhaltet, dass die Kosten sämtlich nunmehr eingeleiteter juristischer Schritte vom LV-Doktor bezahlt werden. Hier kommen hoch spezialisierte Anwaltskanzleien zum Zuge, die für normale Honorare nach RVG nicht zu beauftragen sind. Im Erfolgsfall beansprucht der LV-Doktor eine Erfolgsbeteiligung von 50% der zusätzlich – also über den Rückkaufswert hinaus – von der Versicherung zu erstattenden Beiträge.

Bei dieser professionellen Anfechtung liegt der Gewinn beim Kunden. Er erhält zusätzlich zum Rückkaufswert seiner Versicherung schnell und unkompliziert Beiträge zurück, ohne dass er das Prozesskostenrisiko tragen und juristische Auseinandersetzungen führen muss.

V. Gesundheitsreform

Absenkung des Mindestbeitrages freiwillig krankenversicherter Selbstständiger

Beitragspflichtige Einnahmen freiwillig Versicherter

Bei der Beitragsberechung für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige muss grundsätzlich die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Diese umfasst alle Einnahmen und Geldmittel, die dem Mitglied zur Verfügung stehen, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Dazu zählen Gewinne aus dem Gewerbebetrieb, aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen und aus selbstständiger Arbeit, Arbeitsentgelt aus nicht selbstständiger Arbeit sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Für hauptberuflich selbstständig Tätige wird immer der Wert der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung als beitragspflichtige Einnahme angesetzt. Das sind in diesem Jahr 3.562,50 EUR.

Kann der selbstständig Tätige nachweisen, dass die tatsächlichen Einnahmen geringer sind, so werden nur diese Einnahmen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt, mindestens der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße - dieses Jahr 1.837,50 EUR (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage).

Mindestbeitragsbemessung für Selbstständige seit 1. April 2007

Durch das „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) werden die Krankenkassen ermächtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie für die Beitragsbemessung freiwillig krankenversicherter Selbstständiger Regelungen zu schaffen, die für Geringverdienende und weitgehend nicht vermögende selbstständig Erwerbstätige eine Beitragseinstufung unterhalb der eigentlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage vorsehen.

Die Einstufung unterhalb der eigentlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage muss beantragt werden, wobei über niedrigere beitragspflichtige Einnahmen Nachweise zu erbringen sind. Dann kann eine Einstufung anhand der tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch in Höhe des 60. Teils der monatlichen Bezugsgröße – 1.225 EUR im Jahr 2007 – vorgenommen werden.

Eine entsprechende Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage kommt

nicht in Betracht, wenn Einkommen oder Vermögen in bestimmtem Umfang vorhanden ist. Hierbei wird nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds betrachtet, sondern auch die von Personen, die mit dem Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Hierzu gehört der Ehegatte, Lebenspartner oder Partner, der mit im gemeinsamen Haushalt lebt. Nicht dazu gehören Eltern oder Kinder.
Unter folgenden Voraussetzungen kann die Einstufung unterhalb von 1.837,50 EUR vorgenommen werden:

- Die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft beträgt weniger als 1.837,50 EUR.
- Die Bedarfsgemeinschaft erzielt keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- Die Bedarfsgemeinschaft erzielt keine positiven oder negativen Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung.
- Das Vermögen des freiwilligen Mitglieds oder seines Partners übersteigt das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße - 9.800 EUR im Jahr 2007 - nicht.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass etwaige soziale Härten für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbstständige vermieden werden und die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht durch eine zu hohe Beitragsbelastung konterkariert wird.
Für Existenzgründer, die Anspruch auf einen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III haben, ist für die Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 1.225 EUR die Feststellung einer sozialen Härte nicht erforderlich.

VI. Sonstiges

Fragen Sie Ihren Kabelnetzbetreiber

Ein Hotelier aus Bonn hat den Rechtsstreit gegen die VG Media gewonnen. Er muss keine Media-Gebühren zahlen. Entscheidend ist der Vertrag zwischen der VG Media und den Kabelnetzbetreibern. Der Empfang über Satellit ist allerdings nicht betroffen. In diesen Verträgen hat die VG Media die „Weitersendungsrechte“ auf die Hotelzimmer bereits verkauft und hat kein Recht auf weitere Gebühren. Bitte prüfen Sie Ihre Verträge oder sprechen Sie mit Ihrem Kabelnetzbetreiber.
Grundsätzlich hat das Gericht den Anspruch der VG Media auf urheberrechtliche Gebühren bestätigt. Nach dem Urteil steht aber auch fest, dass der Gesetzgeber handeln muss.

Welche Hoteliers, die Programme über Kabel ins Haus geliefert bekommen, können sich auf das Urteil des OLG Köln beziehen?
DEHOGA/Hotelverband: Auf das Urteil können sich die Hoteliers berufen, die die Programmsignale von einem der folgenden Kabelnetzbetreiber beziehen: **Kabel Deutschland**, ish, iesy oder Kabel Baden-Württemberg. Ebenfalls dürfen die Hoteliers profitieren, die Programme von einem „zwischengeschalteten“ Kabelnetzbetreiber erhalten, der wiederum in zulässiger Weise von einem der genannten großen Kabelnetzbetreibern beliefert worden ist. Wer sich unsicher ist, ob er in den Anwendungsbereich des Urteils fällt, sollte sich bei seinem Kabelnetzbetreiber informieren.

Neue Anforderungen an geschäftliche Korrespondenz per E-Mail

Mit dem „Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ vom 10. November 2006 sind zum 1. Januar 2007 gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die zusätzliche Anforderungen an geschäftliche Korrespondenz stellen, die per E-Mail versendet wird. Die Neuregelung bedeutet im Wesentlichen, dass alle Angaben, die bislang auf Geschäftsbriefen angegeben werden müssen, nunmehr auch für die Korrespondenz von geschäftlichen E-Mails gelten. Keine Änderung dagegen hat es bei dem Umfang der zu machenden Angaben gegeben.
Das bedeutet konkret, dass der Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch bei Briefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, seine Firma, die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann/Kauffrau“ bzw. eine Abkürzung davon, den Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angeben muss. Dieser Angaben bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Gleichlautende Änderungen hat es im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz gegeben.

Die Polizei warnt: Selbstentzündung verschmutzter Wäsche

Nachdem die BGN bereits im vergangenen Jahr auf Brandgefahren bei Wäsche hingewiesen hat, bittet uns nach mehreren Bränden in Wäscherein und Reinigungen, die auf Selbstentzündung von Wäsche mit Öl- und Fettresten zurückzuführen waren, auch die Polizeidirektion um Sensibilisierung der Mitglieder folgende Risikofaktoren, die gemeinsam zur Selbstentzündung führen können, zu beachten:

- Wäsche mit Fett- oder Ölresten, die nach dem Waschen und dem Trocknungsvorgang so gelagert wird, dass sich die Wärme staut, z. B. in Containern oder Körben.

Über 70 Grad, wie nach dem Trocknungsvorgang, liegt die Temperatur, ab der Fett- oder Ölreste mit dem Luftsauerstoff reagieren. Die Temperatur steigt weiter, bis eine Selbstentzündung erfolgt.

- Die Entzündung ist auch nach mehreren Waschgängen und vielen Stunden später möglich.

So beugen Sie vor:

- Mach Sie sich und Ihren Mitarbeitern die 3 Risikofaktoren bewusst.
- Breiten Sie die Wäsche so aus, dass sich die Wärme nicht stauen kann.

BGN – Beitragsbefreiung

Von der Versicherungspflicht befreite Unternehmer und deren mittätige Ehegatten

Kommentar:

Von der Versicherungspflicht können auf Antrag befreit werden:

- Unternehmer des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn für das Unternehmen und damit verbundene Neben- u. Hilfsunternehmen innerhalb eines vollen Kalenderjahres weniger als 2.400 Arbeitsstunden geleistet werden (Kleinstunternehmen). Bei der Ermittlung der Arbeitsstunden sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aller Personen zu berücksichtigen, die für das Unternehmen tätig werden (§ 43 Abs. 2 der Satzung).
- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten aller Gewerbezweige, wenn vom Unternehmer allgemein durchschnittlich mehr als 5 Arbeitnehmer vollbeschäftigt werden (§ 43 Abs. 4 der Satzung).

Sofern Sie von der BGN bereits einen Bescheid über die Befreiung von der Versicherung kraft Satzung erhalten haben, können Sie sich freiwillig versichern.

Weitere Informationen zur freiwilligen Versicherung und Anträge zur Befreiung erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.